Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3401

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Spar-Prämiengesetzes und des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Spar-Prämiengesetzes

Das Spar-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1963 (Bundesgesetzblatt I S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1254), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen (§ 1 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes) können für Sparbeiträge, die auf fünf Jahre festgelegt werden und nicht nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz begünstigt sind, eine Prämie erhalten. Die Festlegungsfrist gemäß Satz 1 beträgt drei Jahre, wenn der Prämiensparer oder bei verheirateten Prämiensparern einer der Ehegatten (§ 2 Abs. 1 Satz 3) in dem Kalenderjahr, in dem Sparbeiträge geleistet worden sind, das 65. Lebensjahr vollendet hat."

2. Absatz 4 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

   „3. weder der Prämiensparer noch eine Person, mit der ihm gemeinsam der Höchstbetrag des § 2 Abs. 2 zusteht, für das gleiche Kalenderjahr, in dem die Sparbeiträge geleistet worden sind,

   a) eine Prämie nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz beantragt hat oder

   b) ausdrücklich beantragt hat, daß Beiträge an Bausparkassen als Sonderausgaben berücksichtigt werden (§ 10 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes).

   In dem Falle des Buchstaben a können Prämien nach diesem Gesetz und nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz nebeneinander bis zu den sich aus § 3 Abs. 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes für Alleinstehende und Eheleute ohne Kinder ergebenden prämienbegünstigten Höchstbeträgen gewährt werden; für Eheleute erhöht sich — unabhängig von der Kinderzahl — der prämienbegünstigte Höchstbetrag auf das Eineinhalbfache. Das gleiche gilt für alleinstehende Prämienberechtigte mit Kindern. Dabei darf die nach diesem Gesetz gewährte Prämie den in § 2 Abs. 1 genannten Höchstbetrag nicht übersteigen."

3. Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

   „(5) Unbeschadet der Regelung nach Absatz 4 besteht ein Wahlrecht zwischen der Inanspruchnahme einer Prämie nach diesem Gesetz, der Inanspruchnahme einer Prämie nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz oder dem Sonderausgabenabzug. Eine Änderung der getroffenen Wahl ist nicht zulässig. Das Wahlrecht wird zugunsten der Prämie dadurch ausgeübt, daß der Prämiensparer einen Antrag auf Gewährung der Prämie stellt. Steht der Höchstbetrag des § 2 Abs. 2 mehreren Personen gemeinsam zu, so kann das Wahlrecht zugunsten der Prämie von diesen Personen nur gemeinsam ausgeübt werden."

4. Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

„(6) Der Gewährung einer Prämie steht nichts entgegen, wenn der Prämiensparer Beiträge im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 oder 2 vor Ablauf der Festlegungsfrist zu Aufwendungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 verwendet und die erworbenen Wertpapiere, Anteilscheine oder Anteile bis zum Ablauf der für die verwendeten Sparbeiträge geltenden Festlegungsfrist festlegt. Werden Sparbeiträge verwendet, für die unterschiedliche Festlegungsfristen gelten, so ist die zuletzt endende Festlegungsfrist maßgebend."

5. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

Artikel 2

Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 702), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 3 tritt an die Stelle des Wortes „sieben" das Wort „sechs".

   b) Hinter Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

   „Die in Satz 3 genannte Frist von sechs Jahren verkürzt sich auf drei Jahre, wenn der Bausparer oder bei verheirateten Bausparern einer der Ehegatten (§ 3 Abs. 2) in dem Kalenderjahr, in dem er die in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Aufwendungen erbracht hat, das 65. Lebensjahr vollendet hat."

   c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Eine Prämie wird nur gewährt, wenn weder der Prämienberechtigte noch eine Person, mit der ihm gemeinsam der Höchstbetrag des § 3 Abs. 2 zusteht, für dasselbe Kalenderjahr, in dem die prämienbegünstigten Aufwendungen geleistet worden sind,

   1. eine Prämie nach dem Spar-Prämiengesetz beantragt hat oder
   2. ausdrücklich beantragt hat, daß Beiträge an Bausparkassen als Sonderausgaben berücksichtigt werden (§ 10 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes).

   In dem Falle der Nummer 1 können Prämien nach diesem Gesetz und nach dem Spar-Prämiengesetz nebeneinander bis zu den sich aus § 3 Abs. 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes für Alleinstehende und Eheleute ohne Kinder ergebenden prämienbegünstigten Höchstbeträgen gewährt werden; für Eheleute erhöht sich unabhängig von der Kinderzahl dieser Höchstbetrag auf das Eineinhalbfache. Das gleiche gilt für alleinstehende Prämienberechtigte mit Kindern. Dabei darf die nach diesem Gesetz gewährte Prämie den in § 3 Abs. 2 genannten Höchstbetrag nicht übersteigen."

   d) Hinter Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

   „(5) Unbeschadet der Regelung nach Absatz 4 besteht ein Wahlrecht zwischen der Inanspruchnahme einer Prämie nach diesem Gesetz, der Inanspruchnahme einer Prämie nach dem Spar-Prämiengesetz oder dem Sonderausgabenabzug. Eine Änderung der getroffenen Wahl ist nicht zulässig. Das Wahlrecht wird zugunsten der Prämie dadurch ausgeübt, daß der Prämienberechtigte einen Antrag auf Gewährung der Prämie stellt. Steht der Höchstbetrag des § 3 Abs. 2 mehreren Personen gemeinsam zu, so kann das Wahlrecht zugunsten der Prämie von diesen Personen nur gemeinsam ausgeübt werden."

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Prämie beträgt höchstens insgesamt 300 Deutsche Mark für die prämienbegünstigten Aufwendungen eines Kalenderjahres; sie erhöht sich bei Ehegatten auf höchstens insgesamt 400 Deutsche Mark, wenn die Ehe während des ganzen Kalenderjahres bestanden hat und die Ehegatten nicht dauernd getrennt gelebt haben. Für die Feststellung des Höchstbetrages werden die prämienbegünstigten Aufwendungen des Prämienberechtigten und

   1. seines Ehegatten im Sinne des Satzes 1 sowie
   2. der in Absatz 1 genannten Kinder des Prämienberechtigten

   zusammengerechnet."

Artikel 3

Dieses Gesetz findet erstmalig Anwendung auf Verträge, die nach dem 1. Januar 1969 abgeschlossen werden.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Bonn, den 23. Oktober 1968

Dr. Barzel und Fraktion